

Besondere Bedingung Nr. 6870 Niederschlagsschäden

1. Mitversicherung der Eigenschäden des Vermieters

Abweichend von Abschnitt B, Ziffer 10, Punkt 3 EHVB leistet der Versicherer nach Maßgabe dieser Bestimmungen bei Schäden durch Witterungsniederschläge auch Ersatz für Schäden in vom Versicherungsnehmer selbst benützten bzw. nicht vermieteten Räumlichkeiten (Stiegenhaus, Gang, etc.).

2. Schäden am Innenverputz und Entschädigung nach Neuwert

Abweichend von Abschnitt B, Ziffer 10, Punkt 3 EHVB leistet der Versicherer nach Maßgabe dieser Bestimmungen auch Ersatz für Schäden durch Witterungsniederschläge an Innenverputz, Stukkatur, Estrich, Verfließungen, Isolierungen und Beschüttungen.

Ergänzend zu Abschnitt B, Ziffer 10, Punkt 3 EHVB gelten als Ersatzwert bei Malerei, Tapeten, textilen Wand- und Bodenbeläge und solchen aus Kunststoff, die Kosten der Wiederherstellung (Neuwert), sofern der Zeitwert nicht niedriger als 40% der Wiederherstellungskosten ist.

Kein Ersatz wird geleistet für

- Schäden an der Außenseite des Gebäudes (wie am Dach, an der Fassade und den an der Außenseite befindlichen Fenstern und Türen)
- Schäden an konstruktiven bzw. tragenden Gebäudebestandteilen (wie Decken-, Wand- und Fussbodenunterkonstruktionen)
- Schäden durch allmähliche Einwirkung von Feuchtigkeit (wie Holzfäule, Vermorschung oder Schwammbildung)

3. Ersatzwohnung

Ergänzend zu Abschnitt B, Ziffer 10, Punkt 3 EHVB gilt vereinbart:

Wird durch einen im Rahmen der Haftpflichtversicherung für Haus- und Grundbesitz versicherten Schaden durch Witterungsniederschläge eine Wohnung des versicherten Gebäudes so beschädigt, dass Kraftgesetzes oder nach dem Mietvertrag der Mietzins zur Gänze verweigert werden darf und somit die Beschränkung auf den allenfalls benützbar gebliebenen Teil der Wohnung nicht zugemutet werden kann, so ersetzt der Versicherer die nachweislich aufgewendeten Kosten für eine gleichwertige Ersatzwohnung abzüglich des ersparten Mietzinses. Die Entschädigung wird nur für die Dauer der tatsächlichen Unbenützbarkeit der Wohnung, längstens bis zum Ablauf von sechs Monaten nach dem Eintritt des Schadenfalles gewährt.

Die Entschädigung wird nur insoweit geleistet, als der Benutzer die Wiederinstandsetzung der Räume nicht schuldhaft verzögert.

4. Versicherungssumme

Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme max. EUR 726.800,00 pro Versicherungsfall.